

# Datenerfassung & Datenweitergabe in der Kita – Was muss beachtet werden?

**Schutz von Daten in der Kita – Verbot mit Erlaubnisvorbehalt** ■ Die Erfassung und Weitergabe von Daten in Kindertageseinrichtungen sind zum Schutz der Kinder streng geregelt. Nur unter bestimmten Voraussetzungen darf die Kindertageseinrichtung Daten von Kindern und Familien an andere Institutionen weitergeben.



## Dr. Lisa Jares

Pädagogische Fachberaterin für Kindertageseinrichtungen, Redakteurin des frühpädagogischen Fachportals ErzieherIn.de sowie Fortbildnerin und Lehrende im Feld der frühkindlichen Bildung



## Uwe Huchler

Diplomökonom Univ.: Analyst und Berater in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft sowie externer Datenschutzbeauftragter bei mehreren sozialen Einrichtungen und Kitas

erläutert werden. Im Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag darf somit nur die Aufnahme von Daten vereinbart werden, ohne welche die Kindertageseinrichtung die Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes in der Institution nicht sicherstellen kann (Name, Geburtstag und Anschrift des Kindes, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, Name und Anschrift (Kontaktadressen) der Sorgeberechtigten). Dabei ist das Prinzip der Datensparsamkeit bzw. der Datenminimierung zu beachten. Für den Aufnahme- bzw. Betreuungsvertrag müssen vom Träger auf Rechtskonformität geprüfte Formulare verwendet werden (siehe hierzu auch § 62 SGB VII – Datenerhebung – Sozialdaten).

Auskunft über die gespeicherten Daten ihres Kindes zu erhalten (vgl. Art. 15 – EU-DSGVO – Auskunftsrecht der betroffenen Person). Die Inhalte der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation dürfen nur der entsprechenden pädagogischen Fachkraft und den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten bekannt sein. Eine Weiterleitung an die Fachberatung, die Schule, Ärzte etc. ist ohne Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten nicht zulässig.

### Zulässige Datenweitergabe

Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

### Datenweitergabe nach § 98 ff SGB VIII

Anonymisierte Daten dürfen nach § 98 ff SGB VIII an die zuständige Landesbehörde übermittelt werden und für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung verarbeitet werden.

### Datenweitergabe an das Schulamt

In allen Bundesländern wird mittlerweile vor der Einschulung eines Kindes der Sprachstand erhoben. Die Verfahren hierzu sind in den einzelnen Bundesländern jedoch unterschiedlich. Ein Blick in das jeweilige Bildungs- und Schulgesetz gibt genauere Auskunft. In der Regel ist eine Weiterleitung der relevanten Daten von der Kindertageseinrichtung an das Schulamt legitim.

### Datenweitergabe bei Kindeswohlgefährdung

Im Kinderschutz hängt die Zulässigkeit *nicht* von einer Einwilligung der Eltern ab. Pädagogische Fachkräfte haben einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Kinderschutz steht über dem Datenschutzrecht!

**» Die Einwilligung zur Erklärung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation darf nicht als Bedingung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gemacht werden.«**

Jede weitere Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten in Kindertageseinrichtungen bedarf der Einwilligung und somit freiwilligen Zustimmung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

### Die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation muss auf der freien Entscheidung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten beruhen. Die Einwilligung zur Erklärung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation darf nicht als Bedingung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gemacht werden. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben jederzeit das Recht,

**E**s gibt Grundprinzipien, die dem gelebten Datenschutz zu Grunde liegen. Im Datenschutzrecht gilt das sogenannte Prinzip des »Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt«. Das heißt, dass es immer einer Begründung bedarf, wenn (Betroffenen-) Daten erhoben, verarbeitet oder ggf. weitergeleitet werden. Es gibt nur wenige zulässige Gründe, dies zu tun, z.B.:

- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung bzw. wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt, die dies ausdrücklich erlaubt,
- zum Zweck der Durchführung der jeweiligen Aufgabe und die Datenerhebung somit für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich ist
- es liegt eine Einwilligung der betroffenen Person – in Kitas: Eltern bzw. Personensorgeberechtigten – vor.

### Datenerfassung in der Kita

Erachtet die Kindertageseinrichtung die Erhebung und Verwendung von bestimmten Daten als unabdingbar und erforderlich für den Betrieb der Kindertageseinrichtung, müssen diese Gründe ausführlich hinsichtlich des Verwendungszwecks detailliert beschrieben und

### Datenweitergabe an das Gesundheitsamt

Nach dem § 34 IfSG (Infektionsschutzgesetz) haben Kindertageseinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt.

Eltern/Personensorgeberechtigte sind dazu verpflichtet, bei der Neuaufnahme ihres Kindes in die Kita einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Impfberatung erfolgt ist, in welcher über einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes beraten wurde. Können Personensorgeberechtigte diesen Nachweis nicht erbringen, so ist die Kindertageseinrichtung dazu verpflichtet, dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Kindertageseinrichtung befindet, personenbezogene Daten sowie Angaben über die fehlende Impfberatung zu übermitteln.

Tritt eine meldepflichtige Krankheit (z.B. Cholera, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken) nach § 34 IfSG bei einem Kind, welches die Kindertageseinrichtung besucht, auf, so muss die Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Daten übermitteln (es muss keine Benachrichtigung erfolgen, wenn der Kindertageseinrichtung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung bereits erfolgt ist, z.B. durch die Eltern).

### Datenweitergabe nach § 47 SGB VIII

Gemäß § 47 SGB VIII sind Kindertageseinrichtungen verpflichtet »... Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen...« unverzüglich der betriebslauberteilenden Behörde zu melden. Somit soll sichergestellt werden, dass die Behörde frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegenwirken kann. Dazu zählen nicht alltägliche, akute Ereignisse oder anhaltende Entwicklungen in einer Kindertageseinrichtung, die sich auf das Wohl der Kinder auswirken können. Die Meldung ist mit anonymisierten Daten

an das Landesjugendamt (betriebslauberteilende Behörde) zu tätigen. Nach Eingang der Meldung erfolgen ein Prüfverfahren und ein Aufarbeitungsprozess.

### Unzulässige Datenweitergabe

#### Datenweitergabe an die Grundschule

Der Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule ist eine prägende Phase in der Kindheit. Eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Institutionen erleichtert dem Kind ebendieses. Sofern Daten zwischen der Kindertageseinrichtung und der Grundschule ausgetauscht werden, bedarf es immer einer schriftlichen Einwilligung durch die Eltern/ Personensorgeberechtigten.

#### Datenweitergabe an andere Kindertageseinrichtungen

Träger und Kindertageseinrichtungen möchten oftmals im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung Anmeldedaten von Kindern austauschen, um Mehrfachanmeldungen zu vermeiden. Dies ist ebenfalls nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Eltern möglich. Einige Kommunen haben hier bereits zentrale Online-, Vormerk- und Anmeldeverfahren entwickelt, die datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen müssen.

» Eine Datenweitergabe an Personen, die nicht bekannt sind oder deren Identität nicht festgestellt werden kann, ist nicht zulässig [...]«

#### Telefonische Datenweitergabe

Eine Datenweitergabe an Personen, die nicht bekannt sind oder deren Identität nicht festgestellt werden kann, ist nicht zulässig – auch nicht, wenn sie Ämter oder bestimmte Berufe (z.B. Rechtsanwalt eines Elternteils, Richter in einem familienrechtlichen Verfahren) bekleiden.

#### Datenweitergabe an nichtsorgeberechtigte Elternteile

Daten über das Kind dürfen nicht an den nichtsorgeberechtigten Elternteil weitergegeben werden.

### Datenweitergabe an andere Institutionen

Daten an andere Institutionen, wie z.B. Ärzte, Therapeuten etc., dürfen nur mit Einwilligung der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten weitergegeben werden.

### Datenweitergabe an Eltern untereinander

Die Kontaktdaten oder andere personenbezogene Daten von Kindern oder Eltern darf die Kindertageseinrichtung nicht ohne Einwilligung an andere Eltern weitergeben. Da Eltern gerne eine Liste mit Namen und Anschriften anderer Eltern/ Kinder haben möchten, kann man dies im Rahmen der Freiwilligkeit auf einem Elternabend machen, indem man eine Liste auslegt (Verwendungszweck: Weitergabe der Liste an die Eltern, die sich eingetragen haben), auf welcher sich Eltern eintragen können, wenn sie ihre Kontaktdaten den anderen Eltern zum Austausch zugänglich machen möchten.

### Datenweitergabe an den Förderverein

An den Förderverein dürfen die Kontaktdaten der Eltern/Familien ebenfalls nur mit ausdrücklicher Einwilligung weitergegeben werden.

### Fazit

Daten von Kindern und ihren Familien dürfen in der Kindertageseinrichtung nur erhoben werden, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt und sie erforderlich für den Betrieb der Kindertageseinrichtung sind oder wenn eine (freiwillige) Einwilligung der Eltern/ Personensorgeberechtigten vorliegt. Auch eine Weitergabe von Daten ist zum Schutz der Betroffenen (Kinder, Eltern, etc.) nur mit einer gesetzlichen Grundlage oder einer Einwilligung möglich. Grundsätzlich ist das Gebot der Datenminimierung zu beachten. Bei Kindeswohlgefährdung steht der Kinderschutz über dem Datenschutzrecht! ■

### Literatur

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, *Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine. Das Sofortmaßnahmenpaket*, München 2017.

Koreng, A., Lachenmann, M. (Hrsg.) *Formularhandbuch Datenschutzrecht*, München 2018.